

Reglement über die Bemessung der Ersatzabgaben für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

vom 15. April 2011

Die Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell, gestützt auf Art. 25 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 sowie Art. 2 Abs. 3 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) und Art. 11 des Organisationsstatuts der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 9. Mai 1963 (OSt):

beschliesst:

Art. 1 Bemessungskriterien / Grundsatz

Gemäss Art. 58 Absatz 2 BauG beträgt die Ersatzabgabe, welche von der Bauherrschaft dem Gemeinwesen zu entrichten ist, höchstens 40 % der durch die Nichtbeschaffung oder Nichterstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge (nachfolgend Parkplatz genannt) erzielten Einsparungen.

Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach Art. 30 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) und der mit Standeskommissionsbeschluss über die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Bauten mit besonderem Publikumsandrang vom 15. Dezember 2009 (StKB Abstellplätze) als anwendbar erklärten Schweizer Norm SN 640 281 "Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen" des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

Art. 2 Bemessung im Einzelfall

Pro benötigten Ersatzparkplatz ist grundsätzlich eine Ersatzabgabe von Fr. 7'500.-- zu entrichten.

Eine Reduktion dieses Betrages ist nur angezeigt, wenn dessen Summe 40 % der Aufwendungen übersteigt, die bei einer effektiven Erstellung eines Parkplatzes durch die Bauherrschaft auf ihrem Boden zu tragen wären. Von einer effektiven Erstellung durch die Bauherrschaft kann nur ausgegangen werden, wenn die Erstellung eines Parkplatzes theoretisch überhaupt möglich ist. Diesbezüglich sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Lassen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung eines Parkplatzes auf eigenem Boden nicht zu, fällt ein Vergleichswert ausser Betracht. Es sind Fr. 7'500.-- pro fehlenden Parkplatz zu entrichten.
- b) Ist die Erstellung eines Parkplatzes aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf eigenem Boden nicht bewilligungsfähig, sind die theoretischen Erstellungskosten gemäss den bestehenden Parkplatzverhältnissen zu ermitteln.
 - Sofern die Erstellung gewöhnlicher Parkplätze grundsätzlich möglich wäre, hat die Bauherrschaft maximal 40 % von Fr. 7'500.--, d.h. Fr. 3'000.-- zu entrichten.

- Sofern nur die Erstellung einer Tiefgarage mit fiktiven Kosten von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000.-- möglich ist, muss der volle Betrag von Fr. 7'500.-- bezahlt werden, da 40 % der effektiven Kosten in jedem Fall bereits über der Summe von Fr. 7'500.-- liegen.

c) Macht die Bauherrschaft geltend, dass die Errichtung eines Parkplatzes auf privatem Boden zu übermässigen Kosten führt (z.B. Tiefgarage), beträgt die Ersatzabgabe pro fehlenden Parkplatz Fr. 7'500.--.

Die Feuerschaukommission erhöht die Ersatzabgaben immer dann um 10 %, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010, um ebenfalls 10 % gestiegen ist.

Art. 3

Parkplatzfonds für Ersatzabgaben im Dorfrayon

Die Feuerschaugemeinde überweist die von den Baugesuchstellern erhobenen Ersatzabgaben an den Bezirk der gelegenen Sache. Der Bezirk hat die Einnahmen aus den Ersatzabgaben für fehlende private Parkplätze zweckgebunden zu fondieren und für die Erschliessung, den Bau und den Unterhalt von neuen öffentlichen Parkplätzen zu verwenden.

Eine Rückerstattung der Ersatzabgaben ist ausgeschlossen.

Art. 4

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Dunkeversammlung und Genehmigung durch die Standeskommission am 03.05.2011 in Kraft. Es geht allen mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Feuerschaugemeinde vor.

Appenzell, 15. April 2011

Namens der Feuerschaukommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Beat Eberle

Hanspeter Koller

Von der Dunkeversammlung genehmigt am: 15. April 2011

Von der Standeskommission genehmigt am: 3. Mai 2011
